

Internationales Zivilverfahrensrecht

Fall 7: Der raffgierige Rechtsanwalt

Rechtsanwalt R aus München hat den italienischen Mandanten M aus Bozen in einer außegerichtlichen Erbstreitigkeit mit deutschen Gegnern mit mittelmäßigem Erfolg vertreten. M ignoriert deshalb die von R nach Bozen geschickte Honorarnote und die nachfolgenden Mahnungen. R fragt Sie unter Hinweis auf die jüngst wieder vom BayObLG bestätigte herrschende Auffassung, dass Honoraransprüche am Kanzleisitz zu erfüllen sind, ob er Zahlungsklage gegen M in Deutschland erheben könne. Was antworten Sie?

Fall 8: EuGH NJW 2002, 3159 – *Tacconi/HWS*:

Das in Perugia ansässige Unternehmen Tacconi erhob am 23. 1. 1996 beim *Tribunale Perugia* Klage gegen die deutsche Firma HWS Klage auf Ersatz des Schadens, der ihr dadurch entstanden sei, dass zwischen HWS und dem Leasingunternehmen B.N. Commercio e Finanza SpA (im Folgenden: BN) kein Vertrag über den Kauf einer Formanlage geschlossen worden war, über die BN und Tacconi als Leasingnehmer mit Zustimmung von HWS bereits einen Leasingvertrag geschlossen hatten. Nach Ansicht von Tacconi war der Vertrag zwischen HWS und BN deshalb nicht zu Stande gekommen, weil HWS den Verkauf ungerechtfertigt verweigert und somit gegen ihre Pflicht, nach Treu und Glauben zu handeln, verstoßen habe. Dadurch habe HWS die berechtigten Erwartungen von Tacconi enttäuscht, die auf den Abschluss des Vertrages vertraut habe.

Sind die italienischen Gerichte international zuständig, die zeitliche Anwendbarkeit der EuGVO unterstellt?

Fall 9: EuGH EuZW 1995, 248 – *Fiona Shevill*

Die Beklagte ist die in Paris ansässige Herausgeberin der Zeitschrift *France-Soir*. Die britische Staatsangehörige Fiona Shevill war im Sommer 1989 für drei Monate für die französische Firma Chequepoint SARL in einer Pariser Wechselstube tätig und kehrt danach an ihren Wohnsitz in Südengland zurück. In einem von *France-Soir* veröffentlichten Artikel über eine Aktion der Drogenbekämpfungsbrigade der französischen Polizei wurde nach Ansicht von Frau Shevill der Eindruck erweckt, sie gehörte als Mitarbeiterin der Chequepoint SARL einem Drogenhändlerring an, für den sie Geldwäsche betriebe. Sie erhob vor dem *High Court of England and Wales* Klage wegen Ehrverletzung und verlangte Schadenersatz. Die Gesamtauflage der fraglichen Ausgabe von *France-Soir* betrug ca. 250.000 Exemplare, von denen etwa 230 in Großbritannien verkauft wurden.

Sind britische Gerichte international zuständig, die zeitliche Anwendbarkeit der EuGVO unterstellt?